

Schließlich stimmt die Versammlung mit dem Ausschuss in die Bitte ein, es möge die Staats-Regierung den nächsten Kammern die erforderlichen Vorlagen machen, damit die großen Uebelstände des dormalen in der Rheinprovinz geltenden Hypotheken-Gesetzes, desto eher gehoben, und die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, beseitigt werden.

Nach geschlossener Berathung, erklärt der Berichterstatter, die Versammlung sei, ohne allen Zweifel, mit ihm einverstanden, daß die Abfassung des vorgelegten Entwurfs ein höchst verdienstvolles Werk sei. Der Verfasser sei der Appellations-Rath Reichensperger, er bitte die Versammlung, ihm ihren Dank zu votiren.

Auf die Aufforderung des Marschalls, giebt die Versammlung durch allgemeines Aufstehen ihre Zustimmung zu erkennen.

Hierauf wird der Bericht des 5. Ausschusses über die Vertheilung der Kosten zu der Justizverwaltung, durch den Abgeordneten Purizelli vorgetragen.

Es sind hierzu erforderlich 73,892 Thlr. Von dieser Summe fallen:

auf die Gewerbesteuer, nach dem Gesetz vom 21. Januar 1839 $3\frac{1}{3}$ Prozent	13,300 Rthlr.
Auf die Grundsteuer	30,292 "
Klassen- und klassifizierte Einkommen-Steuer	21,720 "
Die Schlacht- und Mahlsteuer	8,580 "
	in Summa 73,892 Rthlr.

Der Ausschuss beantragt, daß, da die Gewerbesteuer gesetzlich mit $3\frac{1}{3}$ Prozent zu belasten ist, auch Reklamationen hiergegen, nicht vorgekommen sind, eine Abänderung dieses Prozentsatzes nicht in Vorschlag zu bringen, die übrigen Steuern dagegen mit einem gleichmäßigen Prozentsatz, wie dies bereits oben geschehen ist, à $1\frac{1}{3}$ Prozent zu belegen.

Zwei Abgeordnete der Städte und Landgemeinden beantragen hiergegen gleiche Belastung aller Steuern, einschließlich der Gewerbesteuer.

Nach mehrfachen Erörterungen, daß der Gewerbestand zur Vermehrung der Justizkosten in höherem Grade Veranlassung gebe, daß die Gewerbesteuer von sonstigen Kommunal-Abgaben befreit sei und der Satz von $3\frac{1}{3}$ Prozent, durch ein Gesetz festsetze, welches die Versammlung abzuändern, nicht befugt sei, wird dieser letztere Antrag abgewiesen, und der Vorschlag des Ausschusses in allen Theilen angenommen.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Wirz den Bericht des 5. Ausschusses, wegen Anstellung eines besonderen Kreis-Thierarztes für den Kreis Rheinbach.

Die Versammlung erkennt, in Uebereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Antragsteller, die Nothwendigkeit der Anstellung an, und beschließt, eine solche bei den competenten Behörden zu befürworten.

Schließlich ist die Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Schumacher, wegen Errichtung einer Provinzial-Anstalt zur Aufbewahrung unheilbarer Irren, auf der Tages-Ordnung.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erstattet den Bericht, Namens des 7. Ausschusses, welcher dahin geht:

In Erwägung, daß die Regierungsbezirke Trier, Coblenz und Düsseldorf gut eingerichtete Anstalten, jeder aus Mitteln des Bezirks gegründet haben, die Regierungen von Aachen und Cöln zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Errichtung solcher Anstalten, auch in diesen Bezirken auf deren Kosten geschehe, da das Bedürfnis in hohem Grade vorhanden und die in Trier, St. Thomas und Düsseldorf bestehenden Anstalten, die Kranken von Cöln und Aachen nicht sämmtlich aufnehmen können.

Nach mehrfacher Erörterung für und gegen den Antrag, in der besonders hervorgehoben wird, daß aus den vom Referenten ausgeführten Gründen, die Errichtung einer besonderen Provinzial-Anstalt, nicht mehr Bedürfnis, daß auch die Provinzial-Vertretung aus denselben Gründen zu einer solchen Beschlußnahme nicht befugt, es vielmehr Pflicht der beiden Bezirke sei, welche keine Anstalten besäßen, für deren Errichtung auf eigene Kosten Sorge zu tragen, beschließt die Versammlung, dem Antrag, auf Errichtung einer Provinzial-Anstalt für unheilbare Irren, keine Folge zu geben, erklärt sich dagegen mit dem Gutachten des Ausschusses, um Befürwortung bei den betreffenden Regierungen einverstanden.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Dienstag den 21. Oktober festgesetzt und der Bericht über die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, die Besserungs-Anstalt zu Steinfeld, so wie die Wahl des Kuratoriums der Provinzial-Hülfs-Kasse, auf die Tages-Ordnung gebracht.

Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Eilfte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehaus zu Düsseldorf, am 21. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen, und ohne Einspruch genehmigt.

Vor der Tagesordnung stellt ein Abgeordneter der Städte den Antrag, die hohe Versammlung möge beschließen, daß das Gutachten des 3. Ausschusses über die Hypotheken-Ordnung gedruckt und an die Mitglieder vertheilt werde.

Die Versammlung entscheidet sich auf die Frage des Landtags-Marschalls für den Antrag mit dem Zusatz, daß auch die an des Königs Majestät zu richtende Denkschrift, welche die Beschlüsse der Versammlung enthält, zugleich mitgedruckt werde. Der Marschall macht hierauf bekannt, daß die Referate über folgende Gegenstände offen gelegt seien:

- 1) Ueber die Handhabung der Fluß-Polizei auf dem Niersfluß.
- 2) Wegen Wiederherstellung des ehemaligen Kreises Mettmann.
- 3) Wegen Wiederherstellung der Bürgermeisterei Honnes, als eigene Bürgermeisterei.
- 4) Wegen Ausbau der Straße von Düren über Jülich und Linnich, nach Heinsberg.
- 5) Wegen Ausbau einer Straße von Mettmann nach Hochdahl.
- 6) Ueber den Bericht der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction pro 1845—1850.
- 7) Ueber die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction pro 1844—1850.
- 8) Wegen Ausbau einer Straße von Mayen nach Abrweiler.
- 9) Wegen Aufnahme der von Fossenhof nach Mühlhausen führenden Chaussee, in die Reihe der Bezirksstraßen.
- 10) Ueber die Befreiung der Unterhaltungskosten der Neuwerk-Hardter Straße aus dem Bezirksstraßen-Baufonds.
- 11) Wegen Einverleibung der Düren-Golzheimer Actienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen.
- 12) Ueber den Antrag auf eine Staats-Unterstützung von 5000 Thaler für die Steele-Bredeneyer Actienstraße.
- 13) Wegen Veretzung der von Crefeld nach Borst ausgebauten Straße in die Reihe der Bezirksstraßen.
- 14) Ueber die Entschädigung wegen Aufhebung der Jagdgerichte.
- 15) Ueber die neu zu erbauende Chaussee zwischen Eupen und Malmedy.
- 16) Wegen Unterhaltung der Neuf-Clabbacher Straße aus dem Bezirksstraßenfonds.
- 17) Wegen Ueberweisung der Mehr-Einnahme des Rhein-Detrois zu Begebauten.
- 18) Ueber den Ausbau der Straße von Kirn an der Rase, nach Kirchberg.

Hierauf wird zur Wahl des Verwaltungsrathes und der Direction für die Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse übergegangen.

Der Marschall bemerkt vorher, daß weder die Denkschrift noch der Beschluß der hohen Versammlung in der 6. Plenar-Sitzung am 14. ds. Mts., die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths festgestellt habe, er schlägt daher die Zahl von sechs vor. Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung adoptirt.

Zu der Direction seien nach dem eben angeführten Beschluß drei Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl des Verwaltungsraths wird zuerst vorgenommen und die eines jeden Mitglieds einzeln; mittelst verdeckter Stimmzettel, weil gegen einen andern Wahlmodus Widerspruch erhoben wurde. Zu Stimmzählern wurden die Abgeordneten Freiherr von Freng (Schlenderhan), Graf Goldstein, Beemelmans, Schult, Budde und Lacomblet bestimmt.

Als erstes Mitglied wurde der Abgeordnete Schniewind, als zweites der Abgeordnete Jungbluth, als drittes der Abgeordnete Freiherr von Bianco, als viertes der Abgeordnete Frh. von Geyr, als fünftes der Abgeordnete Beemelmans, als sechstes der Abgeordnete Dr. Wurzer, alle mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zu Mitgliedern der Direction wurden in gleicher Weise, ein jeder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt:

- 1) der Abgeordnete Bürgermeister Stupp zu Cöln;
- 2) der Abgeordnete Freiherr von Leykam zu Schloß Esum;
- 3) der Abgeordnete Bürgermeister Schult zu Glessen.

Freiherr von Leykam lehnte die, auf ihn gefallene Wahl ab, und wurde an seine Stelle der Abgeordnete, Freiherr von Freng zu Düsseldorf, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zu Stellvertretern für die drei Directoren wurden in gleicher Weise, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und zwar für den ersten, der Kaufmann Franz Heuser zu Köln, für den zweiten, der Abgeordnete Freiherr von Carnap zu Bornheim, für den dritten, der Abgeordnete von Fsing zu Haminkeln.

Hierauf erstattet der Abgeordnete, Graf von Hoensbroech den Bericht des 7. Ausschusses, betreffend die zu errichtende Straf- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher in der ehemaligen Abtei Steinfeld, im Kreis Schleiden.

Der Bericht hebt vorerst hervor, daß die Mangelhaftigkeit der Straf-Anstalt zu Brauweiler, längst anerkannt sei und keineswegs dem Zweck einer Besserungs-Anstalt entspreche. Die Ursache dieses Uebels liege hauptsächlich in dem Zusammenleben der jugendlichen Verbrecher, mit den älteren Detinirten und in der ungenügenden religiösen Erziehung, zu der der Anstalt die nöthigen Kräfte und Mittel fehlen. Es sei die von der königlichen Regierung bezweckte Trennung der jugendlichen Verbrecher von den ältern, durch Errichtung einer neuen Besserungs-Anstalt, wohlgefällig aufgenommen worden, jedoch habe der Umstand, daß die Regierung die Einrichtung ohne Trennung der Confessionen beabsichtige, sowie die Wahl eines protestantischen Directors gerechte Besürchtungen veranlaßt. Die Zahl der jugendlichen Detinirten werde circa aus $\frac{2}{3}$ Katholiken bestehen. Der Grundsatz der Parität sei schon aus diesem Umstand wesentlich verletzt. Die amtliche Aufgabe des Directors, so wie auch der übrigen Beamten sei hauptsächlich die Erziehung, diese sei aber als eine erfolgreiche nicht denkbar, wenn sie nicht auf religiösem Boden wurzelt und zwar auf dem specifischen Boden derjenigen Confession, welcher der jugendliche Verbrecher angehört.

Werde bei der überwiegenden katholischen Majorität ein katholischer Director angestellt, so trete umgekehrt derselbe Uebelstand für die protestantischen Böglinge ein, die specifisch-konfessionelle Grundlage bei der Erziehung, werde in einer gemischten Anstalt immer fehlen, statt des lebendigen positiven Glaubens werde Indifferentismus und ein, die sittlichen Gefühle tödtender Unglaube sich der jugendlichen Herzen bemächtigen, an eine Besserung sei aber unter solchen Umständen nicht zu denken, wie dies, leider, die Erfahrung bereits gelehrt habe. Der Zweck der Anstalt sei nicht so sehr, zu strafen, vielmehr vorzugeweihe, zu bessern, dieser sei aber nur durch sorgfältigen und nachhaltigen religiösen Einfluß nicht allein in der Kirche und Schule, sondern auch auf dem Spielplatz, in der Werkstätte, in der Schlafstube und in dem Umgang und Verkehr mit ihren Vorgesetzten, Lehrern und Erziehern zu erreichen.

Es liege die Absicht vor, nach Steinfeld diejenigen jugendlichen Detinirten und zwar in der Zahl von 130, zu übernehmen, welche wegen mangelnden Unterscheidungs-Vermögens bei Begehung von Verbrechen, zur Aufbewahrung in eine Besserungs-Anstalt, verurtheilt worden sind.

Der übrige Theil der verwahrlosten Jugend circa 90 an der Zahl, welche wegen Bettelns und Landstreicherei detinirt sind, solle in der bisherigen traurigen Lage verbleiben. Es erscheine daher angemessen die Anstalt zu Steinfeld, nur für die Angehörigen einer Konfession zu bestimmen und zwar bei der überwiegend katholischen Mehrheit, für diese.

Aus diesen Gründen beantrage der Ausschuss mit 12 gegen 3 Stimmen, die hohe Versammlung möge bei der königlichen Regierung das Gesuch stellen:

„daß die neu zu errichtende Besserungs-Anstalt in der ehemaligen Abtei Steinfeld für jugendliche Delinquenten, unter einem katholischen Director und sonstigem katholischen Lehr- und Dienstpersonal, rein katholisch gegründet werde, mithin die nicht katholischen Detinirten, nach einer guten protestantischen Anstalt untergebracht würden, eventuell, wenn auf Letzteres nicht eingegangen werden könne, alsdann für die protestantischen Zöglinge, eine neue Anstalt anderwärts zu gründen.“

Gleichzeitig spricht der Ausschuss den lebhaften Wunsch aus, daß bei Besetzung der Religionslehrer-Stellen, der geistlichen Behörde derjenigen Konfession, welcher die Anstalt angehört, der gebührende Einfluß zugestanden werde.

Der Abgeordnete Trüttschler erstattet Bericht über das Minoritäts-Gutachten, welches dahin geht, es sei unrichtig daß die Zahl der katholischen Sträflinge $\frac{3}{5}$ ausmache. Abgesehen hiervon, könne es nicht gerechtfertigt werden, eine Anstalt welche der Staat gründet und dotirt, einer Religions-Partei exclusive zu überweisen, in specie sei kein Grund zu der Behauptung vorhanden, die katholisch-religiöse Erziehung werde in der Anstalt gefährdet, indem nach den Bedürfnissen konfessionelle, namentlich Religionslehrer angestellt würden, welchen auch die Seelsorge und der Gottesdienst obliege. Der Director der Anstalt, sei er katholisch oder evangelisch, habe keinen andern Einfluß, als auf die eigentliche Verwaltung, nicht aber auf den Schul- und Religionsunterricht. Konfessionelles Abschließungs-System widerstreite offenbar dem Geiste des Christenthums, würde auch folgerichtig die Trennung mancher Anstalten, zur Folge haben und für den Staat bedeutende Mehrkosten mit sich führen. Gäbe es Katholiken, welche die Gründung ausschließlich katholischer Anstalten für nöthig erachten, so könn es nur ihre, nicht aber Aufgabe des Staats sein, diese aus Privat-, mindestens aber aus konfessionellen Mitteln einzurichten wie solches evangelischer Seite bereits im Bezirk von Düsseldorf und im Bezirk von Coblenz geschehen sei.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden spricht sich gegen die vom Bericht-Erstatter des Minoritäts-Gutachtens als Motiv hervorgehobene Behauptung aus, als sei die Verwaltung der Detentions-Anstalt zu Brauweiler schlecht und dem Zweck nicht entsprechend. Es werde der katholische Gottesdienst und Religions-Unterricht, so wie der evangelische, durch die betreffenden Geistlichen, mit ruhmvollem Eifer und Erfolg besorgt und von den Staatsbehörden sei die gute Verwaltung und Wirksamkeit der Anstalt, wiederholt anerkannt worden.

Der Bericht-Erstatter widerlegt sowohl die im Minoritäts-Gutachten hervorgehobenen entgegen stehenden Gründe, als auch die Einsprüche des Vorredners, indem er bemerkt, er habe keineswegs die äußere Verwaltung der Brauweiler-Anstalt, als nicht entsprechend bezeichnet, er behaupte nur, die Erziehung der jugendlichen Detinirten sei schlecht, und könne nach dem Zustande und der Organisation der Anstalt nicht anders sein. Die Kinder werden schlecht durch den Umgang, und das Zusammensein mit den älteren Detinirten, und durch ihr Beispiel. Aus denselben Gründen habe die Regierung selbst die Trennung der jugendlichen Verbrecher für nothwendig erachtet, und die Anstalt zu Steinfeld beabsichtigt.

Was die konfessionelle Trennung angehe, so wolle er, um nicht Früheres zu wiederholen, sich auf das Urtheil unterrichteter Männer, welche auf diesem Gebiet, nicht nur theoretische Forschungen, sondern praktische und positive Erfahrungen gemacht haben, und insbesondere auf das Urtheil der königlichen Regierung zu Aachen beziehen.

Hiernach stehe fest, daß die religiöse Erziehung die Anstalt überall durchdringen müsse. In einer Simultan-Anstalt bleibe dies nur Schematismus. Die Haus-Geistlichen seien nicht so gestellt, daß sie auch außerhalb des Religions-Unterrichts und der Schule einen ununterbrochenen Einfluß auf die Zöglinge ausüben könnten; aber auch der mögliche Einfluß werde, wenn konfessionelle Trennung nicht stattfindet, gegenseitig neutralisirt. Dasselbe gelte von den Lehrern. Auch die meisten Anstalten des Auslandes, in mehreren deutschen Staaten, in Belgien und Frankreich, seien streng konfessionell geschieden.

Durch die Trennung entständen keine, oder nur sehr geringe Mehrkosten, indem die Anstellung besonderer Directoren nicht erforderlich, das Amt vielmehr von den resp. katholischen und evangelischen Geistlichen zu versehen sei. Was die übrigen Beamten betreffe, so brauche deren Zahl nicht vermehrt zu werden.

Man habe hervorgehoben, daß dem Antrag entsprechend, auch die anderen Staats-Anstalten, namentlich die Gefängnisse konfessionell zu trennen sein würden.

Referent wolle sich auf die Frage über die Ausführbarkeit nicht einlassen, da sie nicht vorliege, müsse aber wohl zu erwägen geben, daß ein bedeutender, nicht zu verkennender Unterschied zwischen einer Gefangen-Straf-Anstalt und zwischen einer Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher bestehe.

Da ersterer aber nun einmal erwähnt sei, so könne er nicht unberührt lassen, daß auch in diesen, wegen Handhabung des katholischen Gottesdienstes und des Religions-Unterrichts, vieles zu wünschen bleibe. So könnten des Beispiels halber, selbst in Köln, die katholischen Gefangenen nur an dem je zweiten Sonntage dem Gottesdienste beiwohnen. In Insterburg, wo durchgängig 60 bis 70 katholische Gefangene aufbewahrt seien, finde nur zweimal im Jahre katholischer Gottesdienst, in Rangard, wo zwar nur wenige Katholiken seien, ein solcher niemals statt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt, er habe früher über die konfessionelle Trennung anders gedacht, sei aber durch die Erfahrung, von dessen Nothwendigkeit überzeugt worden. Eine religiöse Erziehung sei ohne strenge Einhaltung der konfessionellen Richtung nicht möglich, geschehe dies nicht, so gehe die Achtung vor der Religion überhaupt verloren, und Indifferentismus, mit seinen unabsehbaren Folgen bemächtige sich der jugendlichen Gemüther. Wolle man diese Uebel nicht herbeigeführt sehen, so dürfe man die Mittel zu deren Abwendung nicht scheuen.

Ein Abgeordneter der Städte hebt hervor, daß katholischer Seits das Bedürfniß konfessioneller Trennung größer sei, indem die evangelische Religion, eine gewisser Maaßen freiere Stellung habe, wie die katholische, welche nur auf positiven Grundsätzen begründet sei und rationelle Forschungen nicht zulasse.

Die evangelische Konfession sei bequemer, weil sie eben weniger äußeren Zwang habe, führe aber deshalb auch leichter zu dem gefährdeten Indifferentismus.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt, er sei vor noch nicht langer Zeit, Mitglied eines Schwurgerichts gewesen, von dem drei Knaben als schuldig erklärt worden seien. — Der Gerichtshof habe diese Knaben nur mit Widerstreben zur Detention in die Anstalt zu Brauweiler verurtheilt, und zwar aus dem bestimmten Grunde, weil sie dort viel eher verschlimmert, als gebessert würden.

Ein Abgeordneter der Städte will auf die Gründe des konfessionellen Standpunktes nicht weiter eingehen, und dahin gestellt sein lassen, ob die katholische oder die evangelische Konfession leichter und bequemer ist. Er habe die Ansicht, es sei besser, in Frieden getrennt, als in Unfrieden vereint zu sein. Er stimme deshalb für den Antrag.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt noch, nichts schwäche die Achtung vor der Religion und die sittliche Erziehung so sehr, als die Gebräuche einer Konfession ins Lächerliche zu ziehen. Um dies zu vermeiden, sei gerade konfessionelle Trennung für die zu errichtende Anstalt nothwendig.

Ein Abgeordneter der Städte führt aus, wie bei Einrichtung der Elementar-Schulen der Grundsatz konfessioneller Trennung allgemeine Geltung gefunden habe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erkennt bei Errichtung von Besserungs-Anstalten die konfessionelle Trennung allerdings als erforderlich an, giebt indeß zu bedenken, ob nicht Mittel und Wege zu schaffen seien, für unglückliche jugendliche Verbrecher, Gelegenheit herbeizuführen, in einem anderen Welttheil eine angemessene Existenz zu erhalten, welche in der Heimath zu suchen, ihnen selten mehr gelingt.

Dieser Antrag erhält keine weitere Unterstützung.

Schließlich macht der Berichterstatter noch darauf aufmerksam, es liege dem Antrage keineswegs Intolleranz zu Grund, für beide christliche Confessionen sei die beantragte Trennung Bedürfniß.

Die Aussprache des Landtags in dieser Angelegenheit sei von hoher Bedeutung und von Einfluß auf den Entschluß der Regierung, welcher zu erwarten stehe.

Der erste Antrag des Ausschusses, so wie er am Schlusse des Vortrags des Referenten wörtlich vorgetragen ist, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, und fast einstimmig von der Versammlung angenommen.

In Betreff des zweiten Antrags, daß bei Besetzung der Religionslehrer-Stellen der geistlichen Behörde der gebührende Einfluß zugestanden werde, wird im Allgemeinen bemerkt, daß es hierzu eines besonderen Antrags nicht bedürfe, vielmehr der beanspruchte Einfluß selbstredend eintrete.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält gleichfalls den Zusatz für überflüssig, bemerkt aber insbesondere, die katholische Kirche habe stets, seit den Zeiten ihres ersten Stifters, an dem Recht, ihre Lehre zu verkünden, festgehalten. Sie muß an diesem Rechte festhalten, um die Reinheit und Einheit ihrer unwandelbaren Lehre zu bewahren. Ohne die kanonische Mission, die der Bischof erteilt, habe kein geistlicher Religionslehrer die Qualität, um zu lehren. Die Anstellung der Geistlichen, als Religions-Lehrer, müsse daher immer von der bischöflichen Autorität ausgehen.

Die Versammlung trat dieser Ansicht bei, und erklärte sich mit großer Mehrheit dahin einverstanden, daß der beantragte Einfluß der geistlichen Behörden bei der Ernennung der Religionslehrer sich von selbst verstehe, wonach der vom Ausschuss gestellte zweite Antrag abgelehnt wurde.

Hiernach wurde zum Vortrage des Berichts des 7. Ausschusses über die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg übergegangen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Hunzinger.

Der Bericht hebt insbesondere hervor, daß bei der größtmöglichen Ordnung in der Verwaltung, dennoch die Dekonomie des Haushalts viel zu wünschen übrig lasse, und daß, ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit, sich eine nicht unbedeutende Summe jährlich würde ersparen lassen.

Um dies aber zu erreichen, sei ein größerer ständischer Einfluß nöthig, als ihn das Regulativ vom 12. November 1827 gestatte.

Dies Uebel habe bereits der Provinzial-Landtag 1845 erkannt, seine Vorschläge auf Abänderungen seien aber erfolglos geblieben. Der Ausschuss schlage daher vor, auf die Vorschläge des letzten Provinzial-Landtags, wegen Abänderung des Regulativs, zurückzugehen, event. aber jedenfalls die ständische Commission zu verstärken, damit sich das richtige Stimmen-Verhältniß, gegen die vom Staate ernannten Mitglieder, ergebe.

Der Berichterstatter fährt sodann fort, die Etats seien in keinem der abgelaufenen Jahre 1845—1850 überschritten worden, jedoch werde fast bei allen Positionen die erforderliche Sparsamkeit vermisst. So betragen des Beispiels halber im Jahr 1850 die Ausgaben für Heizung 2270 Rthlr., für Erleuchtung 872 Rthlr. und endlich für Bier 1399 Rthlr.

Hieraus allein ergebe sich die Nothwendigkeit einer bessern Beaufsichtigung.

Es sei sodann von dem Direktor ein außerordentlicher Credit von 17.000 Rthlr. beantragt, und zwar zur Errichtung einer gesonderten Abtheilung für tobstüchtige Kranken, zur Einrichtung besserer Wohnungen für das geistliche und ärztliche Personal, und zum Verputz der Lokalien im Innern. Im Etat ist für letztere Position Vorsorge getroffen, erstere Anträge erscheinen aber nicht begründet, weshalb der Ausschuss die Verweigerung dieses Credits, dagegen aber die Genehmigung der, zur speziellen Verrechnung beantragten Etats-Summe von 38,805 Rthlr. vorschlägt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt, ein Blick in den Etat und den Verwaltungs-Bericht der Anstalt ergebe, daß die Verwaltung selbst offenbar zu kostspielig sei. So zum Beispiel ergeben die, mit bedeutendem Kosten-Aufwand gehaltenen Kühe fast gar keinen Ertrag, wenigstens beweise der Rechenschafts-Bericht der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler einen

weit höhern Nuzungs-Ertrag von den dort gehaltenen Kühen verhältnißmäßig nach; für Garten-Geräthschaften, Sämereien, Bearbeitung des Gartens und mehreres Andere, seien enorme Beträge verausgabt.

Ein Vergleich mit der Marsberger Anstalt, in der durchschnittlich etwa 350 Kranke gepflegt und unterhalten würden, während in Siegburg noch nicht 200 Kranke seien, ergebe, daß, unerachtet der bedeutenden Mehrzahl von Kranken, die erstere jährlich, um mehr als 3000 Thlr. weniger koste, als die Anstalt zu Siegburg. Die Bekleidung werde in Marsberg ebensoviel, für Utensilien, Heizung und Beleuchtung viel weniger ausgegeben. Bei einem ganz oberflächlichen Ueberschlage müsse bei der Verwaltung der Siegburger Anstalt, eine jährliche Ersparniß von mindestens 5000 Thlr. eintreten, welche aber noch, in höherem Grade stattfinden werde, wenn die Verwaltung an eine religiöse Korporation, wie etwa die der barmherzigen Schwestern übergehe. Jedenfalls sei eine durchgreifende Reorganisation erforderlich, Einzelnes helfe nichts. Wenn gleich auch ein Plan, wie der von ihm vorgeschlagene, nicht sofort vollständig zur Ausführung gebracht werden könne, so müsse er aber jedenfalls vorbereitet werden. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht habe die Erfahrung gelehrt, daß die Heilungen in Anstalten, welche religiösen Korporationen anvertraut seien, besser gelingen.

Ein Abgeordneter der Städte führt aus, wie er durch langjährige ärztliche Praxis, Gelegenheit und Interesse gehabt habe, viele und verschiedene Irren Heil-Anstalten Deutschlands, Belgiens und Frankreichs kennen zu lernen. Die Siegburger Anstalt sei gut, aber der geforderte Anschlag von 38,805 Thlr. sei zu hoch, nach den von ihm gemachten Erfahrungen. Er wolle zwar nicht die Uebergabe an barmherzige Schwestern, deren Hülfe und Pflege in einer Irren-Anstalt nicht ausreiche, so gut und erfolgreich sie auch in andern Hospitälern sei. Das aber müsse erkannt werden, daß das ganze Personal der Anstalt zu groß sei, namentlich aber seien vier Aerzte zu viel und könnten unmöglich mit Erfolg beschäftigt werden; einfache und verständige Behandlung sei die beste, je komplizirter die Anstalt, desto geringer sei in der Regel der Erfolg. Auch seien die Ausgaben für die Beköstigung offenbar zu hoch, zu kräftige Kost und Getränke seien schädlich. Uebrigens habe Siegburg noch niemals große Heilungen erzielt, woher es denn auch käme, daß die vermögenden Kranken, meist in Privat- oder auswärtigen Anstalten untergebracht würden. Um noch der Verwaltung der Apotheke zu erwähnen, welche durch einen nicht einmal examinirten Kandidaten der Medizin geschehe, der dadurch, daß er Medizin studirt habe, noch lange kein praktischer und geübter Pharmazent sei, so könne man auch diesen Uebelstand unmöglich verkennen; jedenfalls sei anzurathen, daß die Arzneien entweder durch einen anzustellenden examinirten Apotheker, anzufertigen, oder aus den dortigen Apotheken gegen einen angemessenen Rabatt, bezogen werden möchten. Er stimme daher für Einsetzung einer Beaufsichtigungs-Commission, welcher ein anerkannt erfahrener Arzt, nicht aber etwa, ein Regierungs-Medizinrath, als Mitglied beizugeben sei.

Der Referent erwiedert hierauf: der Ausschuß habe viele der von den Borrednern hervorgehobenen Aussetzungen gleichfalls anerkannt. Was aber die Lobpreisung der Marsberger Anstalt angehe, so sei damit noch nicht anerkannt, daß diese wirklich eine verdiente sei; um diese Behauptung zu würdigen, müsse man vorerst einen vollkommenen Prospectus der gesammten Verwaltung besitzen; die Oekonomie sei tout unzuweifelhaft wohlfeiler, ob aber im Uebrigen diese Anstalt der zu Siegburg zur Seite gestellt werden könne, sei um so mehr zu bezweifeln, als durch den zweiten Arzt zu Marsberg, die Siegburger Anstalt, als eine Muster-Anstalt anerkannt worden sei.

Der Ausschuß erkenne die Nothwendigkeit einer Reformation in vielen Beziehungen an, die Leitung und Verwaltung aber an eine religiöse Gesellschaft zu übertragen, liege nicht in seiner Absicht, noch könne die Regierung diese Absicht haben. Bevor eine durchgreifende Reorganisation stattfinden könne, müsse vorerst das zu Recht bestehende Regulativ abgeändert sein, hierzu bedürfe es mehrfacher Zusimmungen, es sei bald gesagt, der Etat müsse reduzirt werden, ob und in welcher Weise dies zweckmäßig geschehen könne, dazu fehlen die Mittel, um ein zutreffendes Urtheil zu haben. Was die Gehälter der Aerzte betreffe, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß diese in der bestehenden Höhe durch den Landtag von 1845 festgesetzt worden sind.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt hiergegen: der Referent habe gesagt, Marsberg könne mit Siegburg keinen Vergleich bestehen. Er gratulire die Provinz Westphalen, daß dem so sei; das eben sei der große Fehler der Siegburger-Anstalt, daß sie nach einem europäischen Ruf strebe, dadurch das Budget erdrücke, aber keine Früchte bringe. Auch er spreche sich dafür aus, daß die Anstalt allmählig reorganisirt und die Verwaltung an barmherzige Schwestern übertragen werde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt unter Bezugnahme auf seine bereits vorhin vorgebrachten Gründe, daß nach den neueren Erfahrungen, die Verwaltung durch barmherzige Schwestern, nur gewünscht werden könne. Daß aber neben diesen, die Wirksamkeit von Aerzten und von männlichen Wärtern, noch fortbestehen müsse, bedürfe wohl kaum der Erwähnung. Abgesehen aber von dem überaus wohlthätigen Einfluß der barmherzigen Schwestern, auf die Wirksamkeit der Anstalt, verspreche die Oekonomie, unter ihrer Leitung die besten Erfolge, sie versähen den Dienst der Lehrer, des Organisten, der Oberwärterin und sämmtlicher Wärterinnen, ohne weitere Ansprüche, als auf nothdürftige Kost und Bekleidung und hätten keinen andern Beruf, als den der Sorge und Pflege für die unglücklichen Kranken, welchen ihre ganze Aufmerksamkeit zugewendet sei. Er glaube keine übertriebene Behauptung zu machen, daß in der ökonomischen Verwaltung, wenn sie barmherzigen Schwestern anvertraut sei, jährlich 8000 bis 10,000 Thlr. erspart werden würden.

Der Referent widerlegt zunächst die Behauptung, als ob die Anstalt zu Siegburg, nur dahin strebe, sich durch Aufwand und Ausstattung einen europäischen Ruf zu erwerben, dem könne auch nicht so sein, indem es ihr während ihres 22-jährigen Bestehens, nicht gelungen sei, viele fremde Kranke an sich zu ziehen. Was die barmherzigen Schwestern angehe, so seien diese, nicht im Stande, das alles zu leisten, was ihnen von den Borrednern zugemuthet worden sei. Es sei übrigens wohl zu bedenken, daß die Anstalt keine konfessionelle, sondern eine provinzielle sei und daß man sich wohl hüten müsse, die Anstalt einem Orden anzuvertrauen, der so gerne zu konvertiren geneigt sei.

Nach mehrfachen Erörterungen darüber, wie es möglich sei, der ständischen Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt einen besseren Einfluß und Wirksamkeit zu verschaffen, und ob es von Erfolg sein werde, eine besondere Revisions-Commission mit ausgedehnterer Vollmacht zu ernennen, wie dies von den früheren Landtagen, wenngleich erfolglos, bereits